



A-Post

19. Dezember 2022

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil
Innerfeld 21
9606 Bütschwil

*via Raphael Hartmann AFU-RURD
zur koordinierten Eröffnung*

Geschäft Nr. 22-7643

Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Ausbau Johannisbächli, Teil West,
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG**
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der vorliegende Planungsperimeter befindet sich westlich der Landstrasse auf der Höhe des Gemeindehauses und umfasst das Johannisbächli, Teil West. Geplant ist das Bachwasser in das offengelegte Gerinne des Johannisbächli Teil Ost zu leiten. Im Abschnitt zwischen Landstrasse und Parzelle Nr. 1409B soll das Bachwasser mittels Ortsbetonkanal in das Gerinne geführt werden.

Das Mitwirkungsverfahren fand vom 6. Februar 2020 bis 6. März 2020 statt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan Ausbau Johannisbächli, Teil West, am 19. Mai 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage fand vom 2. Juni 2022 bis 1. Juli 2022 statt. Es sind zwei Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 17. Januar 2022 (Geschäftsnummer 21-7369) sind, soweit notwendig, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird die minimale Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 1 Bst. a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) festgelegt. Die symmetrische Anordnung des Gewässerraums, d.h. beidseits der Gewässerachse 5.5 m, ist nachvollziehbar. Im Bereich der Eindolung (im Strassenkörper) wird nach Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Damit werden die Vorgaben nach GSchV und GSchG umgesetzt.

Das koordinierte Wasserbauprojekt (Geschäftsnummer 22-7474) stimmt mit vorliegender Planung überein.

Der vorliegende Erlass entspricht den gesetzlichen Vorgaben, dies ist entsprechend dokumentiert und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie